

Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Denkmalförderung

Grundsatz:

Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen worden ist.

So soll sichergestellt werden, dass lediglich die Maßnahmen gefördert werden, welche ohne die Fördermittel nicht realisiert werden könnten.

Grundsätzlich gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zurechnenden Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrages als Maßnahmenbeginn.

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns liegt also vor, wenn ein für die eigentliche Umsetzung der Maßnahme erforderlicher Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrag vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der explizit erteilten Zustimmung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginns **abgeschlossen wird** oder aber bereits mit dem Bauvorhaben begonnen wurde. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben auch ohne die Fördermittel umgesetzt werden kann und diese somit nicht zwingend nötig sind. In Folge dessen kann das betreffende Vorhaben nicht gefördert werden.

Nicht als Vorhabenbeginn gelten der Erwerb eines Grundstücks, ggfls. die Bestellung eines Erbbaurechts, die Erstellung der Planungsunterlagen für das Vorhaben, sowie ein evtl. Herrichten des Grundstücks.

Die Vorbereitung oder Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausführung des Bauvorhabens stellt ebenfalls noch keinen Verstoß dar, solange es zu keiner unabhängig von der Denkmalförderung verbindlichen Auftragserteilung für die Ausführung des Bauvorhabens kommt. Wir empfehlen die Aufnahme deutlicher Beauftragungsvorbehalte in die betreffenden Ausschreibungsunterlagen für den Fall der Nichtgewährung der erwünschten Denkmalförderung. Auch kann beispielsweise die Bewilligung der Fördermittel zur Voraussetzung für die Wirksamkeit eines eventuellen Vertrages gemacht werden (z. B. über eine auflösende oder aufschiebende Bedingung) und/oder es wird ein entsprechendes Rücktrittsrecht vorgesehen. Die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen sind zur Prüfung vorzuhalten und auf Nachfrage beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege einzureichen.

Hinweis:

Die bei Bauvorhaben benötigten Architekten- und Ingenieurverträge müssen im speziellen betrachtet werden. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gliedert die Gesamtleistung des Architekten oder Ingenieurs in neun sog. Leistungsphasen (vgl. § 34 Abs. 3 HOAI):

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe
- 7. Mitwirkung bei der Vergabe**
8. Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
9. Objektbetreuung

Die Vorbereitungsphasen eines Bauvorhabens, also die **Leistungsphasen 1 bis 7**, dienen u.a. dazu eine Entscheidung herbeizuführen, ob das Bauvorhaben überhaupt umgesetzt werden soll. Daher wird die Beauftragung dieser Planungsphasen als **förderunschädlich** gewertet.

Jede Beauftragung ab der Leistungsphase 8 vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. Zustimmung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist jedoch förderschädlich. Die Leistungsphase 7 darf vorher auch nicht vollständig (d. h. in der Regel bis zum Zuschlag) erbracht werden, wenn nicht die o. g. Einschränkungen beachtet werden.

Ist es für eine erfolgreiche Durchführung des Bauvorhabens zwingend notwendig bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides einen Lieferungs- und Leistungsvertrag für die Maßnahme abzuschließen, kann beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Wird dem Antrag entsprochen, so kann mit dem Erhalt der schriftlichen Zustimmung förderunschädlich mit dem Vorhaben begonnen werden. Dies erfolgt jedoch immer auf eigenes wirtschaftliches Risiko, da eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Sicherheit gibt, dass eine Denkmalförderung erfolgt.

Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen das generelle Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegt obliegt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und wird ggfls. in jedem Einzelfall geprüft.